

Richtlinien des Marktes Falkenberg

über die Gewährung von Zuschüssen an Familien
für den Neubau, Kauf oder die Sanierung
von selbstgenutztem Wohneigentum
und

Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, sowie
Umbau oder Ausbau von bestehendem Wohnraum

(Kinderbauzuschuss)

Präambel

Der Markt Falkenberg fördert den Neubau, Kauf oder die Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Familien mit Kindern, sowie den Umbau oder Ausbau von bestehendem Wohnraum mit einem Zuschuss aus dem im Haushalt für die Förderung bereitgestellten und verfügbaren Mitteln. Zielsetzung dieses Förderprogramms ist die Sicherung des derzeitigen Einwohnerstandes, sowie eine Attraktivitätssteigerung des Marktes Falkenberg, insbesondere für Familien mit Kindern. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

In den nachfolgenden Richtlinien wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Gegenstand der Förderung

- a) Der Markt Falkenberg fördert den Neubau, Kauf oder die Sanierung von selbstgenutzten Eigenheimen i. S. von § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) und Eigentumswohnungen i. S. von § 12 Abs. 1 des Zweiten Wohnbaugesetzes (II. WoBauG) im Gemeindegebiet Falkenberg.
- b) Der Markt Falkenberg fördert auch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Familien mit Kindern, sowie den Umbau oder Ausbau von bestehendem Wohnraum.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind.

Bewerber müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

3. Neubau, Kauf oder Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum; Höhe der Förderung

a) Neubau oder Kauf:

Der Zuschuss beträgt für den Neubau oder Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung für jedes mit Hauptwohnsitz im Haushalt lebende leibliche oder adoptierte minderjährige Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)

2.000 EUR.

Der Zuschuss nach Buchst. a) kann je Zuwendungsempfänger und je Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

b) Sanierung:

Der Zuschuss beträgt für die Sanierung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung

15 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 5.000 EUR

für jedes mit Hauptwohnsitz im Haushalt lebende leibliche oder adoptierte minderjährige Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres).

Die Mindesthöhe der Baukosten für den Erhalt einer Förderung wird auf 5.000 EUR festgesetzt (Bagatellgrenze).

Die Sanierungsmaßnahme muss durch entsprechende Pläne, Fotos und Baurechnungen nachgewiesen werden.

Der Zuschuss nach Buchst. b) kann je Zuwendungsempfänger innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der erstmalig geförderten Sanierungsmaßnahme für weitere Sanierungsmaßnahmen am selben Förderobjekt bis zur vollen Ausschöpfung des Förderhöchstbetrages von 5.000 EUR je Kind in Anspruch genommen werden.

4. Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, sowie Umbau oder Ausbau von Wohnraum; Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt für die zusätzliche Schaffung von Wohnraum, sowie für den Umbau oder Ausbau von bestehendem Wohnraum

15 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 5.000 EUR

für jedes mit Hauptwohnsitz im Haushalt lebende leibliche oder adoptierte minderjährige Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres).

Die Mindesthöhe der Baukosten für den Erhalt einer Förderung wird auf 5.000 EUR festgesetzt (Bagatellgrenze).

Die Baumaßnahme muss durch Vorlage von Plänen, Fotos und Baurechnungen nachgewiesen werden.

Der Zuschuss kann je Zuwendungsempfänger innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der erstmalig geförderten Baumaßnahme für weitere Maßnahmen nach Nr. 4 am selben Förderobjekt bis zur vollen Ausschöpfung des Förderhöchstbetrages von 5.000 EUR je Kind in Anspruch genommen werden.

5. Verfahren

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist nach Bezug des Förderobjektes, bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme beim Markt Falkenberg (Verwaltungsgemeinschaft Wiesau - Finanzverwaltung -) zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise (Kaufvertrag, Pläne, Fotos, Rechnungen etc.) beizufügen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung des Zuschusses ist jeweils der Tag des Bezuges des Förderobjektes, bzw. der Abschluss der Baumaßnahme, frühestens ab Inkrafttreten dieser Richtlinien.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ab Bezug des förderbaren oder geförderten Objektes, bzw. ab Abschluss der förderbaren oder geförderten Baumaßnahme die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder erhöhen (**Familienzuwachs**), so wird auf Antrag eine (weitere) Förderung gewährt.

Die angegebenen Altersgrenzen gelten nicht bei Kindern mit Behinderung. In diesen Fällen werden jeweils Einzelfallentscheidungen getroffen.

Soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltssmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach der Bewilligung.

Je Kind ist jeweils nur eine Förderung entweder

- nach Nr. 3 Buchst. a) oder
- nach Nr. 3 Buchst. b) oder
- nach Nr. 4

möglich.

6. Rückforderung des Zuschusses

Der geförderte Wohnraum muss mindestens 5 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und von ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden (Bindungsfrist).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet förderrelevante Veränderungen unverzüglich dem Markt Falkenberg zu melden.

Der Markt Falkenberg ist berechtigt, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb der Bindungsfrist

- a) das geförderte Objekt vollständig oder teilweise vermietet oder verkauft, oder
- b) das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt.

Im Falle einer Rückforderung ist der Markt Falkenberg berechtigt, den Rückzahlungsbetrag ab dem Zeitpunkt des Rückforderungsgrundes mit 6 % zu verzinsen.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grunde verkauft, den der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (z. B. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes), kann in besonderen Härtefällen eine gesonderte Rückzahlungsregelung (z. B. Ratenzahlungen, zeitanteilige Minderung der Rückforderung) getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Marktgemeinderat.

7. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2027.

Falkenberg, 29.01.2026

Markt Falkenberg

gez.

Matthias Grundler
Erster Bürgermeister